



Bearb.: Mag. Christoph Fischer  
Tel.: +43 (3462) 2606-210  
Fax: +43 (3462) 2606-550  
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-97349/2015-13

Deutschlandsberg, am 09.04.2024

Ggst.: Rudolf Ganster (jun.) und Rudolf Ganster (sen.)  
Abwasserreinigungsanlage in der KG 61241 Teipl;  
Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes;  
**Wasserrechtsverhandlung**

## KUNDMACHUNG

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 02.01.2013, GZ: 3.0-564/2000 wurde Rudolf und Maria Ganster die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 04.10.1993, GZ: 3.0 G 142/1993, erteilte wasserrechtliche Bewilligung für den Betrieb einer Abwasserreinigungsanlage mit Einleitung von maximal 1.500 Litern biologisch geklärter Hausabwässer je Tag von der Kläranlage auf Grundstück Nr. 611/2, KG 61241 Teipl, in die Teipl, Grundstück Nr. 830, KG 61241 Teipl, öffentliches Wassergut und öffentliches Gewässer, linksufrig, an der im Befund beschriebenen Stelle, samt den zur Wasserbenutzung erforderlichen Anlagen, befristet bis zum 31.12.2024, wiederverliehen. Das Wasserbenutzungsrecht wurde mit dem Eigentum am Grundstück Nr. .151, KG 61241 Teipl verbunden und ist zu **PZ 3/2204** im Wasserbuch Deutschlandsberg ersichtlich gemacht.

Mit Schreiben vom 15.03.2024, eingelangt am 15.03.2024, haben Rudolf Ganster (jun.) und Rudolf Ganster (sen.) als Eigentümer des Grundstückes Nr. .151, KG 61241 Teipl und nunmehrige Wasserbenutzungsberechtigte um *Wiederverleihung* des oben genannten Wasserbenutzungsrechtes angesucht. **Der Ablauf der Bewilligungsdauer ist in diesem Fall bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Ansuchen um Wiederverleihung gehemmt.**

Daher wird im Sinne der §§ 40 - 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 88/2023, und der §§ 32 Abs. 1 und 2 lit. a, 21 Abs. 3, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF. BGBl. I Nr. 73/2018, eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Donnerstag, den 23.05.2024, um 13:45 Uhr**

mit dem Zusammentritt in **8503 St. Josef (Weststeiermark), St. Josefer Straße 5**, anberaumt.

Gemäß § 42 AVG 1991 verlieren Sie ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

**Hinweis:**

Falls Sie Einwendungen mit E-Mail oder Telefax einbringen wollen, müssen Sie dies so zeitgerecht tun, dass diese spätestens am letzten Tag der Frist noch innerhalb der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg einlangen.

**Die Amtsstunden der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg sind:**

Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben bzw. die Feststellung der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung würde ausgesprochen werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in der Gemeinde geladen. Die Parteien und Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung beim genannten Gemeindeamt und bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, I. Stock, Zimmer Nr. 9, jeweils während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Christoph Fischer  
(elektronisch gefertigt)